



MARKTGEMEINDE
OBERNEUKIRCHEN



AZ: 131-9-11/2026
Bearbeiter: Helga Habringer
Durchwahl: 14
E-Mail: habringer@oberneukirchen.ooe.gv.at
Oberneukirchen, 19.06.2026

Gegenstand: **(Jungsviehstall) Rundbogenhalle auf Stahlkonstruktion**

Kundmachung **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Herr Peter Nimmervoll, Oberwaldschlag 6, 4183 Oberneukirchen hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Baumeisterbüros BMBT Tomandl Rainer, Höll 4, 4793 St. Roman vom 01.04.2026, Plannummer 2026/04 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

(Jungsviehstall) Rundbogenhalle auf Stahlkonstruktion

auf den Grundstücken Nr. 561 und 555, KG Waldschlag (45418) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, **16. Juli 2026**, um ca. **09:00** Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf den Grundstücken Nr. 561 und 555, KG 45418 Waldschlag (Oberwaldschlag 6, 4183 Traberg) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

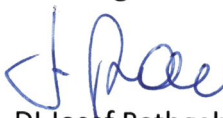
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister


DI Josef Rathgeb



Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter dem Link

www.oberneukirchen.ooe.gv.at (Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gemäß § 32 Abs.1 Oö.BauO 1994 idF. LGBL. 55/2021 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs.1 AVG).

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Angeschlagen am: 22.06.2026 

Abgenommen am: